

STATUTEN

Art. 1 Name und Rechtsform

Unter dem Namen "musikalis.ch - Freundeskreis der Jugendmusikschule Weinfelden" besteht ein Verein im Sinne des ZGB, Art. 60ff. mit Sitz in Weinfelden.

Art. 2 Zweck

Der Freundeskreis "musikalis.ch" bezweckt die Förderung der Jugendmusikschule Weinfelden.

Die Förderung besteht insbesondere darin, Finanzierungsbeiträge und Unterstützung jeglicher Art zu gewähren.

Art. 3 Mitgliedschaft

Natürliche und juristische Personen, welche die Zielsetzungen des Freundeskreises "musikalis.ch" unterstützen, können Einzel-, Familien- oder Kollektivmitglied werden.

Art. 4 Organe

Die Organe des Freundeskreises sind:

- a) Mitgliederversammlung (MV)
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle

Art. 5 Mitgliederversammlung (MV)

5.1. Zusammensetzung

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen.

5.2. Kompetenzen

Die Mitgliederversammlung berät und entscheidet über folgende Bereiche:

- a) Verwirklichung des Vereinszwecks
- b) Wahl des Vorstandes
- c) Wahl der Revisionsstelle
- d) Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- e) Höhe der Mitglieder- und minimalen Gönnerbeiträge
- f) Änderung der Statuten

Art. 6 Vorstand

6.1. Zusammensetzung

Der Vorstand umfasst mindestens fünf Mitglieder und konstituiert sich selbst.

6.2. Kompetenzen und Aufgaben

Der Vorstand vertritt den Förderverein nach aussen und führt die Geschäfte.

6.3. Abgeltung der Vorstandsmitglieder

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Es steht ihnen keine Entschädigung in irgendeiner Form zu. Davon ausgenommen ist lediglich der Auslagenersatz.

Art. 7 Rechnungsrevision

Die Jahresrechnung wird von zwei Rechnungsrevisorinnen oder -revisoren geprüft und der MV zur Annahme empfohlen. Die Mitglieder des Revisorenteams dürfen nicht dem Vorstand angehören. Als Revisionsstelle kann auch eine juristische Person gewählt werden.

Art. 8 Wahlen, Beschlüsse

- a) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Revisoren bzw. der Revisionsstelle erfolgen jeweils für zwei Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.
- b) Eine Wahl erfolgt im ersten Durchgang mit dem absoluten, im zweiten Durchgang mit dem relativen Mehr der anwesenden Mitglieder.

- c) Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.
- d) Bei Stimmgleichheit hat der Versammlungs- oder Sitzungsleitung den Stichentscheid.
- e) Wahlen und Abstimmungen werden geheim durchgeführt, wenn ein Drittel der Anwesenden dies verlangt.

Art. 9 Finanzen

Der Freundeskreis "musikalis.ch" finanziert seine Aktivitäten durch:

- a) jährliche Mitgliederbeiträge

von Einzelmitgliedern im Betrag von max.	Fr. 100.00
von Familienmitgliedern im Beitrag von max.	Fr. 150.00
von Kollektivmitgliedern im Betrag von max.	Fr. 200.00
- b) Gönnerbeiträge
- c) freiwillige Unterstützungsbeiträge und Spenden

Art. 10 Austritte/Ausschlüsse

Austritte erfolgen durch Meldung an den Vorstand. Der Ausschluss von Mitgliedern, deren Verhalten oder Tätigkeit im Widerspruch zu den Vereinszielen und den Statuten des Freundeskreises "musikalis.ch" steht, erfolgt durch den Vorstand. Das Mitglied hat Rekursrecht an der Mitgliederversammlung.

Art. 11 Haftung der Mitglieder

Die Mitglieder haften für die Verbindlichkeiten des Freundeskreises "musikalis.ch" nur bis zur Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrags.

Art. 12 Statutenrevision, Auflösung

- a) Anträge auf Änderung der Statuten oder Auflösung des Freundeskreises müssen den Vereinsmitgliedern spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich angekündigt werden.
- b) Statutenänderungen oder die Auflösung des Freundeskreises können nur mit einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitgliedern beschlossen werden.

- c) Kommt ein Auflösungsbeschluss zustande, so muss das Vereinsvermögen einer Nachfolgeorganisation mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung übergeben werden. Es muss sich dabei zwingend um eine steuerbefreite Organisation handeln. Besteht zum Zeitpunkt der Auflösung keine Nachfolgeorganisation, so entscheidet die Mitgliederversammlung, an welche steuerbefreite Organisation das Vermögen übergeben wird.

Die vorliegende Fassung der Statuten wurde an der Gründungsversammlung vom 19. Juni 2000 und am 21. September 2009 revidiert genehmigt.